



Bayern
LANDESVERBAND
Legasthenie & Dyskalkulie e.V.

Information zur geplanten Neufassung der Satzung

des Landesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie Bayern e.V.

im Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V.

Zur Abstimmung bei der Mitgliederversammlung am 28.02.2026 im Karl-Bröger-Zentrum,
Karl-Bröger-Str. 9, 90459 Nürnberg

Liebes Mitglied,

hier finden Sie eine Gegenüberstellung der bisherigen Satzung (Fassung vom 26.01.2019) und den geplanten Änderungen sowie jeweilige Erläuterungen.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns unter info@lvl-bayern.de

Ihr LVL-Bayern Vorstandsteam

Aktuelle Satzung des LVL Bayern e.V.	Beantragte Änderung	Erläuterung
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein heißt Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Bayern e. V. (abgekürzt LVL) im Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V. (abgekürzt BVL). Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichts Würzburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 	<p>§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr und Zugehörigkeit zum BVL</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein heißt trägt den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Bayern e. V. (abgekürzt LVL) (LVL-Bayern) im Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (abgekürzt BVL). Er wird in dieser Satzung „LVL“ genannt. Er hat seinen Sitz in Würzburg Feuchtwangen und soll ist eingetragen in das Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichts Würzburg Ansbach eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der LVL Bayern ist eine rechtlich selbstständige Untergliederung des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (BVL). Er trägt das Logo des Gesamtverbandes. 	<p>Namenskürzung und Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Wohnort Vorsitzende</p> <p>Nach Eintragung wird aus „soll... werden“ – „ist ... eingetragen.“</p> <p>Redaktionelle Änderung durch Vorstand</p> <p>Bisher §7 Absatz 2</p>
<p>§ 2 Zweck und Aufgabe</p> <ol style="list-style-type: none"> Zweck des Verbandes ist es, die Interessen seiner Mitglieder im Hinblick auf die Schaffung und Verbesserung der gesetzlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie der praktischen Möglichkeiten zur Förderung von Personen mit Teilleistungsstörungen wie Legasthenie (Lese- und Rechtschreibstörung) sowie Lese- und Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie (Rechenstörung) sowie 	<p>§ 2 Zweck und Aufgabe</p> <ol style="list-style-type: none"> Zweck des Verbandes ist es, die Interessen seiner Mitglieder im Hinblick auf die Schaffung und Verbesserung der gesetzlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie der praktischen Möglichkeiten zur Förderung von Personen mit Teilleistungsstörungen wie Legasthenie (Lese- und Rechtschreibstörung) sowie Lese- und Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie (Rechenstörung) sowie 	<p>Anpassung der Begrifflichkeiten</p>

<p>Rechenschwäche im Bundesland Bayern wahrzunehmen.</p> <p>2. Er wird in diesem Zusammenhang mit bestehenden schulischen und außerschulischen Einrichtungen, die das Ziel der Förderung legasthener und rechenschwacher Kinder, Jugendlicher und Erwachsener haben, eine Zusammenarbeit angestrebt. Dazu gehört auch der Informationsaustausch mit Fachleuten, Instituten und Beratungsstellen, die an Problemen der Legasthenie und Dyskalkulie arbeiten. Zum anderen hat er die Förderung der Ausbildung und Erziehung (Förderung der Jugendhilfe) sowie der Volks- und Berufsbildung (Förderung der Bildung) zum Ziel.</p> <p>3. Auf Wunsch unterstützt der LVL Eltern oder Erziehungsberechtigte in ihren Bemühungen, Legastheniker sowie rechenschwache Kinder und Jugendliche fördern zu lassen durch Beratung oder praktische Hilfe.</p> <p>4. Der LVL ist ein politisch und weltanschaulich neutraler Verband. Er ist wirtschaftlich unabhängig.</p> <p>5. Der LVL nimmt zur Verwirklichung des Satzungszwecks und zur Unterstützung des BVL u.a. die folgenden Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beratung der Eltern und Angehörigen betroffener Kinder und Jugendlichen und von betroffenen Menschen; Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ursachen und Folgen der Legasthenie und Dyskalkulie; 	<p>Rechenschwäche im Bundesland Bayern wahrzunehmen.</p> <p>1. Der LVL ist eine Initiative von Eltern, betroffenen Menschen und an dem Problem der Legasthenie und /oder Dyskalkulie Interessierten, die in ihrer Zielsetzung von Pädagogen, Ärzten, Psychologen und anderen Wissenschaftlern unterstützt wird.</p> <p>2. Er wird in diesem Zusammenhang mit bestehenden schulischen und außerschulischen Einrichtungen, die das Ziel der Förderung legasthener und rechenschwacher Kinder, Jugendlicher und Erwachsener haben, eine Zusammenarbeit angestrebt. Dazu gehört auch der Informationsaustausch mit Fachleuten, Instituten und Beratungsstellen, die an Problemen der Legasthenie und Dyskalkulie arbeiten. Zum anderen hat er die Förderung der Ausbildung und Erziehung (Förderung der Jugendhilfe) sowie der Volks- und Berufsbildung (Förderung der Bildung) zum Ziel.</p> <p>2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Der Zweck des Verbands ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 Abgabenordnung) - die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich 	<p>Vereinfachung, weil in Absatz 5 bereits aufgeführt</p> <p>Übersichtlichere Darstellung des Zwecks - keine inhaltliche Änderung nur Präzisierung</p>
--	--	--

<p>c. Einsatz für die Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Berücksichtigung der Legasthenie und Dyskalkulie in der Schule und Berufsausbildung;</p> <p>d. Durchführung von Jugendarbeit;</p> <p>e. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen;</p> <p>f. Durchführung wissenschaftlicher Kongresse;</p> <p>g. Herausgabe von Informationen;</p> <p>h. Einflussnahme auf die mit den Themen Legasthenie und Dyskalkulie befassten politischen Gremien und Verwaltungsbehörden;</p> <p>i. Förderung von Selbsthilfegruppen betroffener Menschen.</p> <p>6. Der LVL erkennt unter Wahrung seiner eigenen Rechtspersönlichkeit die Satzung des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e. V. an.</p>	<p>Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung)</p> <p>- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 Abgabenordnung)</p> <p>3. Auf Wunsch unterstützt der LVL Eltern oder Erziehungsberechtigte in ihren Bemühungen, Legastheniker sowie rechenschwache Kinder und Jugendliche fördern zu lassen durch Beratung oder praktische Hilfe.</p> <p>4. 3. Der LVL ist ein politisch und weltanschaulich neutraler Verband. Er ist wirtschaftlich unabhängig.</p> <p>5. 4. Der LVL nimmt zur Verwirklichung des Satzungszwecks und zur Unterstützung des BVL u.a. die folgenden Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beratung der Eltern und Angehörigen betroffener Kinder und Jugendlichen und von betroffenen Menschen; b. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ursachen und Folgen der Legasthenie und Dyskalkulie; c. Einsatz für die Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Berücksichtigung der Legasthenie und Dyskalkulie in der Schule und Berufsausbildung; d. Durchführung von Jugendarbeit; e. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen; f. Durchführung wissenschaftlicher Kongresse Fachtagungen; g. Herausgabe von Informationen; 	<p>Bereits in Abs. 2 vorhanden</p> <p>Bisher Abs. 4 jetzt Abs.3</p> <p>Bisher Abs. 5 jetzt Abs.4</p> <p>Der LVL-Bayern veranstaltet keine Kongresse aber Fachtagungen</p>
--	---	---

<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> Der LVL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Arbeit des Vereins ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet. Alle 	<p>h. Einflussnahme auf die mit den Themen Legasthenie und Dyskalkulie befassten politischen Gremien und Verwaltungsbehörden; Austausch mit den politischen Gremien und Verwaltungsbehörden, die mit den Themen Legasthenie und Dyskalkulie befasst sind;</p> <p>i. Förderung von Selbsthilfegruppen betroffener Menschen.</p> <p>j. Unterstützung des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e. V. (BVL)</p> <p>k. Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen im Hinblick auf die Schaffung und Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen und der praktischen Möglichkeiten zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Legasthenie und/oder Dyskalkulie.</p> <p>6–5. Der LVL erkennt unter Wahrung seiner eigenen Rechtspersönlichkeit die Satzung des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e. V. in der aktuell geltenden Fassung, abrufbar unter https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/BVL-Satzung-aktuell.pdf, an.</p>	<p>Eine direkte Einflussnahme wäre nicht erlaubt, mit dem Austausch wird eine Einflussnahme aber angestrebt</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Bisher Abs. 6 jetzt Abs.5</p> <p>Ergänzung</p> <p>War bisher doppelt formuliert</p>
--	--	--

<p>Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Der LVL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Kein Mitglied darf in dieser Eigenschaft Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, und niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Verbandes keine Anteile am Verbandsvermögen. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 	<p>Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. 1. Der LVL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Kein Mitglied darf in dieser Eigenschaft Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, und niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Verbandes keine Anteile am Verbandsvermögen. 2. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 	<p>Bisher Abs. 2 jetzt Abs. 1</p> <p>Gekürzte Formulierung</p> <p>Bisher Abs.4 jetzt Abs. 3</p>
<p>§ 4 Finanzierung und Beiträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch: <ul style="list-style-type: none"> a. Mitgliedsbeiträge b. Geld- und Sachzuwendungen (Spenden) c. Einkünfte aus Informations- und Werbematerial 	<p>§ 4 Finanzierung und Beiträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein Verband durch: <ul style="list-style-type: none"> a. Mitgliedsbeiträge b. Geld- und Sachzuwendungen (Spenden) c. Einkünfte aus Informations- und Werbematerial 	

<p>d. Einkünfte aus Veranstaltungen e. Öffentliche Zuschüsse f. Erträge aus Vereinsvermögen</p> <p>2. Sonstige Zuwendungen und Einkünfte Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Delegiertenversammlung des BVL festgelegt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch den BVL erhoben und ist bis zum Ende des 1. Quartals zu entrichten.</p> <p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> Der LVL hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied des BVL kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des BVL zu fördern und zu unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten. Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 2 genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des BVL oder eines Landesverbandes in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht. Sie sind von allen Beitragszahlungen befreit. Der Antrag auf Mitgliedschaft (Abs. 2) ist schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail, 	<p>d. Einkünfte aus Veranstaltungen e. Öffentliche Zuschüsse f. Erträge aus VereinVerbandsvermögen g. Sonstige Zuwendungen und Einkünfte</p> <p>2. Sonstige Zuwendungen und Einkünfte Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Delegiertenversammlung des BVL festgelegt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch den BVL erhoben und ist bis zum Ende des ersten 1. Quartals zu entrichten.</p> <p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> Der LVL hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied des BVL kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des BVL zu fördern und zu unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten in Textform. Mit der Mitgliedschaft im BVL wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im LVL erworben, in dem die Mitgliedschaft angestrebt wird. Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 2 genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des BVL oder eines Landesverbandes in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im 	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Bisher Absatz 5</p> <p>Wird in Absatz 5 aufgenommen</p>
---	--	--

<p>Fax oder unter Nutzung der Online-Maske) an den Geschäftsführenden Vorstand des BVL zu richten. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband, in dem der Antragsteller seinen 1. Wohnsitz hat. Der Geschäftsführende Vorstand kann diese Entscheidung auf den Geschäftsführer übertragen. Der Landesverband Bayern wird von dem Antrag auf Mitgliedschaft in Kenntnis gesetzt. Das Einvernehmen des Landesverbandes gilt als erteilt, wenn der Landesverband der Aufnahme nicht innerhalb von vier Wochen nach Übersendung des Antrages widerspricht. Mitglieder gehören dem Landesverband an, in dem sie ihren 1. Wohnsitz haben. In begründeten Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband des 1. Wohnsitzes und dem Landesverband, in dem die Mitgliedschaft angestrebt wird, eine Ausnahme machen. Hat ein Antragsteller keinen inländischen ersten Wohnsitz, so bestimmt er durch Erklärung, welchem Landesverband er zugeordnet werden möchte. Ein Einspruch gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft ist nicht möglich, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p> <p>5. Mit der Mitgliedschaft im BVL wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im LVL erworben.</p> <p>6. Name und Logo des Bundesverbandes oder der Landesverbände dürfen zu kommerziellen Zwecken, insbesondere auf gewerblichen Briefbögen, Internetseiten etc. nur mit</p>	<p>Sinne des Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht. Sie sind von allen Beitragszahlungen befreit.</p> <p>4. Der Antrag auf Mitgliedschaft (Abs. 2) ist schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder unter Nutzung der Online-Maske) an den Geschäftsführenden Vorstand des BVL zu richten.</p> <p>4. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied (Abs. 2) ist in Textform oder unter Nutzung eines hierfür bereitgestellten Online-Formulars an den Geschäftsführenden Vorstand des BVL zu richten. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des BVL im Einvernehmen mit dem Landesverband, in dem der Antragsteller seinen 1. Wohnsitz hat. Der Geschäftsführende Vorstand kann diese Entscheidung auf den Geschäftsführer des BVL übertragen. Der LVL Landesverband Bayern wird von dem Antrag auf Mitgliedschaft in Kenntnis gesetzt. Das Einvernehmen des LVL Landesverbandes gilt als erteilt, wenn der LVL Landesverband der Aufnahme nicht innerhalb von vier Wochen nach Übersendung des Antrages widerspricht. Mitglieder gehören dem Landesverband an, in dem sie ihren ersten 1. Wohnsitz haben. In begründeten Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand des BVL im Einvernehmen mit dem Landesverband des ersten 1. Wohnsitzes und dem Landesverband, in dem die Mitgliedschaft angestrebt wird, eine Ausnahme zulassen machen. Hat ein Antragsteller keinen inländischen ersten Wohnsitz, so bestimmt er</p>	<p>Anpassung an aktuelle Verfahrensformen</p>
--	--	---

<p>ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bundesverbandes verwendet werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist ein Ausschlussgrund.</p>	<p>durch Erklärung, welchem Landesverband er zugeordnet werden möchte. Ein Einspruch gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft ist nicht möglich, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p> <p>5. Mit der Mitgliedschaft im BVL wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im LVL erworben.</p> <p>3. 5. Die Ehrenmitgliedschaft im Landesverband kann an alle in Abs. 2 genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des BVL oder eines LVL Landesverbandes in besonderem Maße verdient gemacht haben.</p> <p>Über die Ehrenmitgliedschaft im LVL entscheidet der Landesvorstand.</p> <p>Die Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands des BVL ist erforderlich.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist gem. § 10 vorschlagsberechtigt.</p> <p>Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht.</p> <p>Sie sind von allen Beitragszahlungen befreit.</p> <p>6. Name und Logo des Bundesverbandes oder der Landesverbände dürfen, zu kommerziellen Zwecken, insbesondere auf gewerblichen oder freiberuflichen Briefbögen, Internetseiten etc. nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bundesverbandes und des Landesverbandes verwendet werden. Ein</p>	<p>Muss nicht erwähnt werden, ist gesetzlich geregelt Jetzt in Abs. 3</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Veränderte Formulierung</p>
---	--	--

<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft endet durch <ol style="list-style-type: none"> a. Austritt des Mitglieds b. Tod c. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen d. Streichung von der Mitgliederliste e. Ausschluss 2. Jede Beendigung der Mitgliedschaft im LVL führt gleichzeitig zur Beendigung der Mitgliedschaft im BVL. 3. Der Austritt eines Mitglieds kann nur gegenüber dem BVL erklärt werden. Der Austritt aus dem BVL und /oder LVL ist durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführenden Vorstand des BVL jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein. Die Frist wird auch gewahrt, wenn die Erklärung fristgerecht bei der Geschäftsstelle des BVL eingeht. 4. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt gem. § 6 Abs. 3 BVL-Satzung. 5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt ausschließlich durch den BVL nach Maßgabe des § 6 BVL-Satzung. Mit dem Ausschluss endet die Mitgliedschaft im Bundes- und Landesverband und seinen Untergliederungen. 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des BVL auf 	<p>Verstoß gegen diese Bestimmung ist ein Ausschlussgrund.</p> <p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft endet durch <ol style="list-style-type: none"> a. Austritt des Mitglieds b. Tod c. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen d. Streichung von der Mitgliederliste e. Ausschluss 2. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im BVL führt gleichzeitig zur Beendigung der Mitgliedschaft im LVL. Eine Jede Beendigung der Mitgliedschaft im LVL führt gleichzeitig zur Beendigung der Mitgliedschaft im BVL. Dies gilt nicht für den Fall der Auflösung des Landesverbandes (§ 17). 3. Der Austritt eines Mitglieds kann nur gegenüber dem BVL erklärt werden. Der Austritt aus dem BVL und /oder LVL ist durch schriftliche Erklärung in Textform an den Geschäftsführenden Vorstand des BVL jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein. Die Frist wird auch gewahrt, wenn die Erklärung fristgerecht bei der Geschäftsstelle des BVL eingeht. 4. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt gem. § 6 Abs. 3 u. 4 BVL-Satzung in der aktuell geltenden Fassung, abrufbar unter https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/BVL-Satzung-aktuell.pdf. 	<p>Ergänzung, Anpassung an Mustersatzung</p>
--	--	--

<p>rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.</p> <p>§ 7 Gliederungen</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein gliedert sich in den BVL, die LVL und die regionalen Selbsthilfegruppen. Der Landesverband Bayern ist eine rechtlich selbständige Untergliederung des BVL. Er führt den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie mit der Nennung des Bundeslandes in dem er in das Vereinsregister eingetragen ist sowie das Logo des Gesamtverbandes. Der Landesverband ist dem BVL gegenüber in Form der Vorlage einer Einnahmen- und Ausgabenaufstellung sowie Vermögensübersicht rechenschaftspflichtig. Über die Anerkennung des Landesverbandes entscheidet der Erweiterte Vorstand des BVL. Der Landesverband Bayern übernimmt die auf der Grundlage der BVL-Satzung vom Erweiterten Vorstand des BVL verabschiedete Mustersatzung. Bei Satzungsänderungen des BVL ist die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Bayern verpflichtet, die Satzung des Landesverbandes an die 	<ol style="list-style-type: none"> Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt ausschließlich durch den BVL nach Maßgabe des § 6 BVL-Satzung. Mit dem Ausschluss endet die Mitgliedschaft im Bundes- und Landesverband und seinen Untergliederungen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des BVL auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. <p>§ 7 Gliederungen des LVL</p> <ol style="list-style-type: none"> Der VereinVerband gliedert sich in den BVL, die LVL und die regionalen Selbsthilfegruppen. Der Landesverband Bayern ist eine rechtlich selbständige Untergliederung des BVL. Er führt den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie mit der Nennung des Bundeslandes in dem er in das Vereinsregister eingetragen ist sowie das Logo des Gesamtverbandes. Der Landesverband ist dem BVL gegenüber in Form der Vorlage einer Einnahmen- und Ausgabenaufstellung sowie Vermögensübersicht rechenschaftspflichtig. Über die Anerkennung des Landesverbandes entscheidet der Erweiterte Vorstand des BVL. Der Landesverband Bayern übernimmt die auf der Grundlage der BVL-Satzung vom Erweiterten Vorstand des BVL verabschiedete Mustersatzung. Bei Satzungsänderungen des BVL ist die Mitgliederversammlung des 	<p>Wurde in § 1 Abs. 4 aufgenommen</p> <p>Steht in der BVL-Satzung und muss hier nicht wiederholt werden</p>
---	---	--

<p>geänderte Satzung des BVL anzupassen. Änderungen der Landesverbandssatzung sind dem BVL zur Genehmigung vorzulegen. Über die Genehmigung der Satzungsänderungen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des BVL.</p> <p>5. Innerhalb eines Landesverbandes können mit Zustimmung desselben rechtlich unselbständige Kreis- oder Ortsgruppen gebildet werden. Sie führen die Aufgaben des Landesverbandes im Bereich der Gruppenzugehörigkeit in enger Zusammenarbeit mit dem Landesverband – vertreten durch den Landesvorstand – durch und sind diesem gegenüber entsprechend § 7 Absatz 2 rechenschaftspflichtig. Die regionalen Gruppen tragen den Namen des Vereins mit einem den Ort bezeichnenden Zusatz, der ihr begrenztes Betätigungsfeld angibt. Die Selbsthilfegruppen sind keine eingetragenen Vereine. Sie verwalten und verwenden die ihnen anvertrauten Mittel für den zuständigen Landesverband. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>6. Die Gründung einer Gruppe erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesverband. Über den Entzug der Anerkennung einer regionalen Selbsthilfegruppe entscheidet der Vorstand des Landesverbandes. Das Nähere muss in der Geschäftsordnung geregelt werden.</p>	<p>Landesverbandes Bayern verpflichtet, die Satzung des Landesverbandes an die geänderte Satzung des BVL anzupassen. Änderungen der Landesverbandssatzung sind dem BVL zur Genehmigung vorzulegen. Über die Genehmigung der Satzungsänderungen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des BVL.</p> <p>5. 1. Innerhalb eines Landesverbandes können mit Zustimmung desselben rechtlich unselbständige Kreis- oder Ortsgruppen gebildet werden. Sie führen die Aufgaben des Landesverbandes im Bereich der Gruppenzugehörigkeit in enger Zusammenarbeit mit dem Landesverband – vertreten durch den Landesvorstand – durch und sind diesem gegenüber entsprechend § 7 Absatz 2 rechenschaftspflichtig. Die regionalen Gruppen tragen den Namen des Vereins mit einem den Ort bezeichnenden Zusatz, der ihr begrenztes Betätigungsfeld angibt. Die Selbsthilfegruppen sind keine eingetragenen Vereine. Sie verwalten und verwenden die ihnen anvertrauten Mittel für den zuständigen Landesverband. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>6. 2. Die Gründung einer Gruppe erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesverband. Über den Entzug der Anerkennung einer regionalen Selbsthilfegruppe entscheidet der Vorstand des Landesverbandes. Das Nähere kann in einer muss in der Geschäftsordnung geregelt werden.</p>	<p>Steht in der BVL-Satzung und muss hier nicht wiederholt werden</p> <p>Bisher Abs.5 jetzt Abs. 1</p> <p><i>Interner Vermerk: wurde bisher nie umgesetzt</i></p> <p>Bisher Abs.6 jetzt Abs. 2</p>
---	--	--

<p>§ 8 Abberufung des Vorstandes eines Landesverbandes und Entzug der Anerkennung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dem Landesverband Bayern kann die Anerkennung als Untergliederung des Bundesverbandes entzogen werden, wenn seine Organe den Zielen und /oder Interessen des Bundesverbandes zu wider handeln. Ein Verstoß liegt insbesondere vor, wenn die Organe des Landesverbandes die Mustersatzung nicht übernehmen, ungenehmigt von der Mustersatzung abweichen, die Landesverbandssatzung nicht an die BVL-Satzung anpassen, die Landesverbandssatzung ungenehmigt ändern oder der Landesvorstand der Rechenschaftspflicht gegenüber dem BVL nicht nachkommt. 2. Wird dem Landesverband Bayern die Eigenschaft als Untergliederung des BVL entzogen, so ist es ihm untersagt, den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie und das Logo des BVL zu führen. Er darf keinen neuen Namen und kein neues Logo wählen, dass dem Namen oder dem Logo des ursprünglichen Landesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie ähnelt oder zu Verwechslungen führen kann. Seine Vorstandsmitglieder scheiden ersatzlos aus dem Erweiterten Vorstand aus. Die Mitglieder dieses Landesverbandes werden entsprechend § 7 Abs. 4 BVL-Satzung durch den Geschäftsführenden Vorstand vertreten. Das Vermögen des Landesverbandes fällt an den BVL. 	<p>§ 8 Abberufung des Vorstandes eines Landesverbandes und Entzug der Anerkennung</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Dem Landesverband Bayern kann die Anerkennung als Untergliederung des Bundesverbandes entzogen werden, wenn seine Organe den Zielen und /oder Interessen des Bundesverbandes zu wider handeln. Ein Verstoß liegt insbesondere vor, wenn die Organe des Landesverbandes die Mustersatzung nicht übernehmen, ungenehmigt von der Mustersatzung abweichen, die Landesverbandssatzung nicht an die BVL-Satzung anpassen, die Landesverbandssatzung ungenehmigt ändern oder der Landesvorstand der Rechenschaftspflicht gegenüber dem BVL nicht nachkommt. 4. Wird dem Landesverband Bayern die Eigenschaft als Untergliederung des BVL entzogen, so ist es ihm untersagt, den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie und das Logo des BVL zu führen. Er darf keinen neuen Namen und kein neues Logo wählen, dass dem Namen oder dem Logo des ursprünglichen Landesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie ähnelt oder zu Verwechslungen führen kann. Seine Vorstandsmitglieder scheiden ersatzlos aus dem Erweiterten Vorstand aus. Die Mitglieder dieses Landesverbandes werden entsprechend § 7 Abs. 4 § 9 BVL-Satzung in der aktuell geltenden Fassung, abrufbar unter 	<p>§ 8 kann entfallen, weil in der BVL-Satzung geregelt</p>
--	---	---

<p>§ 9 Organe Organe sind: a. die Mitgliederversammlung b. der Vorstand</p> <p>§ 10 Mitgliederversammlung 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre, sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert. 2. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem BVL schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch über die Zeitschrift des BVL erfolgen. 3. Begründete Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem</p>	<p>https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/BVL-Satzung-aktuell.pdf durch den Geschäftsführenden Vorstand vertreten. Das Vermögen des Landesverbandes fällt an den BVL.</p> <p>§ 98 Organe Organe sind: a. die Mitgliederversammlung b. der Vorstand</p> <p>§ 109 Mitgliederversammlung 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre, sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert. 2. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. stellvertretende Vorsitzende, lädt in Textform schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem BVL in Textform schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann</p>	<p>Bisher § 9 jetzt § 8</p> <p>Bisher § 10 jetzt § 9</p> <p>Bezeichnung der Vorstandsmitglieder Anpassung an aktuelle Verfahren</p>
---	--	---

<p>Vorsitzenden bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Fax einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Email bekannt zu geben oder auf der Internetseite des LVL zugänglich zu machen.</p> <p>4. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit anerkannt werden muss. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen.</p> <p>5. Abweichend von Abs. 2 lädt im Fall einer Abberufung des Landesvorstandes durch den BVL der BVL zu dieser Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 1 BVL-Satzung) ein.</p> <p>6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder des LVL. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe für das Verlangen enthalten, b. wenn das Verbandsinteresse es erfordert. 	<p>auch über die Zeitschrift des BVL erfolgen, die regelmäßig jedem Mitglied in Textform zugeht.</p> <p>3. Begründete Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden bis spätestens vier4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Fax in Textform einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens zwei2 Wochen vor dem Termin in Textformschriftlich oder per Email bekannt zu geben oder auf der Internetseite des LVL zugänglich zu machen.</p> <p>4. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit anerkannt werden muss. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen.</p> <p>4. Abweichend von Abs. 2 lädt im Fall einer Abberufung des LVL Landesvorstandes durch den BVL der BVL zu dieser Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 1 BVL-Satzung) ein. gem. § 8 Abs. 2 BVL-Satzung in der aktuell geltenden Fassung, abrufbar unter https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/BVL-Satzung-aktuell.pdf, zu dieser Mitgliederversammlung ein.</p> <p>5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder des LVL. Der Antrag muss begründet 	<p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p>
---	---	---

<p>§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes d. Entgegennahme des Kassenberichts e. Entlastung des Vorstandes. f. Wahl des Vorstandes g. Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des BVL gemäß § 10 Abs. 3 BVL-Satzung. h. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören oder bei dem Verband angestellt sein dürfen. i. Zustimmung zur Bestellung eines Landesbeauftragten gem. § 7 Abs. 5 S. 4 BVL-Satzung j. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern des BVL und LVL. k. Auflösung des Verbandes (die nur mit mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden kann). 	<p>werden. den Zweck und die Gründe für das Verlangen enthalten.</p> <p>b. wenn das Verbandsinteresse es erfordert.</p> <p>§ 1110 Aufgaben der Mitgliederversammlung Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die VereinVerbandsarbeit b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes d. Entgegennahme des Kassenberichts e. Entlastung des Vorstandes f. Wahl des Vorstandes g. Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des BVL gemäß § 11§ 10 Abs. 3 BVL-Satzung in der aktuell geltenden Fassung, abrufbar unter https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/BVL-Satzung-aktuell.pdf h. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören oder bei dem Verband angestellt sein dürfen. i. Zustimmung zur Bestellung eines Landesbeauftragten gem. § 7 Abs.5 S.4 BVL-Satzung 	<p>Bisher § 11 jetzt §10</p> <p>Bereits in § 14 geregelt</p> <p>Gilt nur für unselbstständige LVLs</p>
---	--	--

<p>§ 12 Beschlussfassung und Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. 2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden des BVL - als ausführendes Organ des Erweiterten Vorstandes des BVL-, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden des BVL gem. § 10 Abs. 5 dieser Satzung einberufen wird, wird von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BVL geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. 3. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt (absolute Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen. 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift 	<p>j. i. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern des BVL und LVL</p> <p>k. j. Auflösung des Verbandes (die nur mit mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden kann).</p> <p>§ 1211 Beschlussfassung und Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. 2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden des BVL - als ausführendes Organ des Erweiterten Vorstandes des BVL-, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden des BVL gem. § 10 Abs. 5 dieser Satzung einberufen wird, wird von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BVL geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. 3. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt (absolute Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen. 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift 	<p>Bisher j. jetzt i.</p> <p>Bisher k. jetzt j.</p> <p>Bisher § 12 jetzt §11</p> <p>Wird zu Absatz 5</p>
--	--	--

<p>angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.</p>	<p>angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.</p> <p>5. Die Mitgliederversammlung, die vom Bundesvorsitzenden des BVL, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des BVL gem. § 9 Abs. 4 dieser Satzung einberufen wird, wird von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BVL geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechend.</p>	<p>Bisher Absatz 2</p>
<p>§ 13 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Vorstand ist das geschäftsführende und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführende Organ des LVL. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat die sich aus der Satzung des BVL ergebenden Pflichten der Landesverbände gegenüber dem BVL zu erfüllen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens fünf Mitgliedern: <ul style="list-style-type: none"> - dem 1. Vorsitzenden - dem Stellvertreter - dem Schatzmeister - und höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. <p>Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, müssen zwei, sonst drei der Vorstandsmitglieder Betroffene oder Angehörige von Betroffenen sein, die nicht hauptberuflich in der Legasthenie / Dyskalkulie -</p> 	<p>§ 1312 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Vorstand ist das geschäftsführende und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführende Organ des LVL. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat die sich aus der Satzung des BVL ergebenden Pflichten der Landesverbände gegenüber dem BVL zu erfüllen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens fünf Mitgliedern: <ol style="list-style-type: none"> a. dem 1. Vorsitzenden b. dem stellvertretenden Vorsitzenden c. dem Schatzmeister d. und höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. <p>Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, müssen zwei, sonst drei der</p> 	<p>Bisher § 13 jetzt §12</p> <p>Doppelt erwähnt, wird in Absatz 3 bereits geregelt</p>

<p>Arbeit tätig sind. Die Höchstzahl legt die Mitgliederversammlung vor der Wahl mit einfacher Mehrheit fest.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Der LVL ist ein Verband von Betroffenen und ihren Angehörigen. Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen volljährige Mitglieder entsprechend § 5 Abs. 2 sein, die von Legasthenie oder Dyskalkulie betroffen oder die Angehörige eines solchen betroffenen Menschen sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in einer Person ist unzulässig. 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit beginnt am Monatsersten des nach der Wahl folgenden Monats. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. 5. Für die Wahl des Vorstandes gilt: Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl gewählt. Bei der Wahl ist die in § 12 Abs. 3 genannte absolute Mehrheit nur für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. 6. Wenn Gesamtinteressen des BVL betroffen sind, kann der Erweiterte Vorstand des BVL den Vorstand des Landesverbandes Bayern abberufen und innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung in diesem Land einberufen, die einen neuen Vorstand wählt. Gesamtinteressen des BVL sind in besonderem betroffen, wenn begründete Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Wahl 	<p>Vorstandsmitglieder Betroffene oder Angehörige von Betroffenen sein, die nicht hauptberuflich in der Legasthenie / Dyskalkulie Arbeit tätig sind.</p> <p>Die Höchstzahl legt die Mitgliederversammlung vor der Wahl mit einfacher Mehrheit fest.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Der LVL ist ein Verband von Betroffenen und ihren Angehörigen. Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen volljährige Mitglieder entsprechend § 5 Abs. 2 sein, die von Legasthenie oder Dyskalkulie betroffen oder die Angehörige eines solchen betroffenen Menschen sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in einer Person ist unzulässig. 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit beginnt am Monatsersten des nach der Wahl folgenden Monats. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. 5. Für die Wahl des Vorstandes gilt: Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl gewählt. Bei der Wahl ist die in § 12 Abs. 3 genannte absolute Mehrheit nur für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. 	<p>Veraltete unnötige Regelung</p> <p>Vereinfachtes Wahlprozedere, Anpassung an Mustersatzung</p>
--	--	---

<p>des LVL bestehen, der Vorstand des LVL seiner Pflicht zur Meldung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des BVL nicht nachkommt oder erhebliche Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Verbandsführung bestehen. Eine erneute Abberufung ist erst nach einem halben Jahr möglich.</p> <p>7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl des Vorstandes, ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder des LVL zu berufen. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf bei einem Vorstand mit drei Mitgliedern höchstens eins, bei einem Vorstand mit vier bis sieben Mitgliedern höchstens zwei betragen.</p>	<p>Steht nur ein Kandidat zur Wahl, wird dieser mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.</p> <p>6. Wenn Gesamtinteressen des BVL betroffen sind, kann der Erweiterte Vorstand des BVL den Vorstand des LVL Bayern abberufen und innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung in diesem Land einberufen, die einen neuen Vorstand wählt. Gesamtinteressen des BVL sind in besonderem betroffen, wenn begründete Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Wahl des LVL bestehen, der Vorstand des LVL seiner Pflicht zur Meldung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des BVL nicht nachkommt oder erhebliche Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Verbandsführung bestehen. Eine erneute Abberufung ist erst nach einem halben Jahr möglich.</p> <p>7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl des Vorstandes, ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder des LVL zu berufen. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf bei einem Vorstand mit drei Mitgliedern höchstens eins, bei einem Vorstand mit vier bis sieben oder fünf Mitgliedern höchstens zwei betragen.</p>	
--	--	--

<p>§ 14 Aufgaben und Beschlussfassung im Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Vorstand des LVL führt die Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der LVL wird gerichtlich und außergerichtlich nach außen durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, beide jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, vertreten (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt ist, wenn der Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Vorstandssitzungen müssen mindestens zweimal jährlich abgehalten werden. Davon darf im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder abgewichen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unabhängig von der Anzahl der amtierenden oder erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die in der Satzung vorgeschriebene Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist. 	<p>§ 4413 Aufgaben und Beschlussfassung im Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Vorstand des LVL führt die Geschäfte des VereinsVerbands und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der LVL wird gerichtlich und außergerichtlich nach außen durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, beide jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, vertreten (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und VereinVerband ist der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt ist, wenn der Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom-1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden2. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen in Textformschriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Vorstandssitzungen müssen mindestens zweimal jährlich abgehalten werden. Davon darf im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder abgewichen werden. <p>Der Einberufende kann vorsehen, dass alle (virtuelle Vorstandssitzung) oder einzelne (hybride Vorstandssitzung) Teilnehmer abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB an der Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Rechte im</p>	<p>Bisher §14 jetzt §13</p> <p>Ermöglichung einer virtuellen oder hybriden Sitzung</p>
---	--	--

<p>5. Vorstandsbeschlüsse können ausnahmsweise in dringenden Fällen im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.</p> <p>6. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe die Einberufung verlangt.</p> <p>7. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>8. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.</p>	<p>Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.</p> <p>4. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unabhängig von der Anzahl der amtierenden oder erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die in der Satzung vorgeschriebene Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist.</p> <p>5. Vorstandsbeschlüsse können ausnahmsweise in dringenden Fällen im schriftlichen Umlaufverfahren oder im elektronischen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.</p> <p>6. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe in Textform die Einberufung verlangt.</p> <p>7. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei</p>	<p>Muss nicht extra erwähnt werden</p>
---	---	--

	<p>Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>8. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.</p> <p>§ 15 Landesbeauftragte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Landesbeauftragten haben die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstandes dienen. 2. Der Vorstand weist ihnen hierfür einen Aufgabenbereich zur eigenständigen Bearbeitung zu. Die Verantwortung des Vorstandes bleibt unberührt. 3. Die Landesbeauftragten werden vom Vorstand auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes berufen. Die Wiederberufung ist möglich. Der Vorstand kann die Landesbeauftragten abberufen. 4. Die Landesbeauftragten üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten. <p>§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das Finanz- und Rechnungswesen zu prüfen und 	<p>§ kann gestrichen werden, gilt nicht für den e.V.</p> <p>§ 15 Landesbeauftragte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Landesbeauftragten haben die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstandes dienen. 2. Der Vorstand weist ihnen hierfür einen Aufgabenbereich zur eigenständigen Bearbeitung zu. Die Verantwortung des Vorstandes bleibt unberührt. 3. Die Landesbeauftragten werden vom Vorstand auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes berufen. Die Wiederberufung ist möglich. Der Vorstand kann die Landesbeauftragten abberufen. 4. Die Landesbeauftragten üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten. <p>§ 164 Kassen- und Rechnungsprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das Finanz- und Rechnungswesen zu prüfen und <p>Bisher § 16 jetzt §14</p>
--	---	--

<p>der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt 3. Gleichzeitig ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, der im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle tritt. 	<p>der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Die Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder bei dem Verband angestellt sein. Die Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. 3. Gleichzeitig ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, der im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle tritt. 	<p>Klarstellung</p> <p>Wird bereits in §11 h (bzw. neu in § 10 h) geregelt</p>
<p>§ 17 Datenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Verbandes werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert. 2. Jeder Betroffene hat ein Recht auf <ul style="list-style-type: none"> a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung, b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind, c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten 	<p>§ 175 Datenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Verbandes werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des VereinsVerbands unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert. 2. Jeder Betroffene hat ein Recht auf <ul style="list-style-type: none"> a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung, b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind, c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre 	<p>Bisher §17 jetzt §15</p>

<p>wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.</p> <p>d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.</p> <p>3. Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.</p>	<p>Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.</p> <p>d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.</p> <p>3. Sowohl den Organen des Vereinsverbands als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereinsverbands ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem Vereinsverbands hinaus.</p>	
<p>§ 18 Satzungsänderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu einer Satzungsänderung bzw. Neufassung der Satzung, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich. 2. Bei Satzungsänderungen ist der Einladung zur Mitgliederversammlung der bisherige und der vorgesehene neue Text unter Kennzeichnung der vorgesehenen Änderungen beizufügen, im Falle einer Neufassung der gesamten Satzung genügt die vorgesehene Neufassung. 3. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur 	<p>§ 186 Satzungsänderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu einer Satzungsänderung bzw. Neufassung der Satzung, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich. 2. Bei Satzungsänderungen ist der Einladung zur Mitgliederversammlung der bisherige und der vorgesehene neue Text unter Kennzeichnung der vorgesehenen Änderungen beizufügen, im Falle einer Neufassung der gesamten Satzung genügt die vorgesehene Neufassung. 3. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer 	<p>Bisher §18 jetzt §16</p>

<p>Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen.</p> <p>§ 19 Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V. (BVL), der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>Nürnberg, den 26.01.2019</p>	<p>Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen.</p> <p>§ 197 Auflösung des Vereinsverbands 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$-zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereinsverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereinsverbands an den steuerbegünstigten Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V. (BVL), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>2. Im Fall der Auflösung des Landesverbandes verbleiben die Mitglieder als Mitglieder beim BVL, soweit zum Zeitpunkt der Auflösung des Landesverbandes der BVL noch besteht.</p> <p>Nürnberg, den 28.02.2026</p>	<p>Bisher § 19 jetzt §17</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p>
--	--	--